

Fortbildungsrichtlinie

der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten
und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
von der Delegiertenversammlung am 6. Mai 2004 beschlossen, geändert durch den Vorstands-
beschluss vom 2. Dezember 2004 (aufgrund des Auftrages der Delegiertenversammlung vom
28. Oktober 2004), geändert durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom
23. Juni 2005, geändert durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom
23. Oktober 2007

Präambel

Fortbildung dient der Sicherung, Erweiterung und Aktualisierung des erworbenen theoretischen und praktischen Grundlagenwissens sowie dem Erwerb und der Sicherung von Spezialwissen und dem Erwerb neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und entsprechender Kompetenzen auf dem Sektor der Psychotherapie und in den für die Psychotherapie relevanten angrenzenden Fächern.

Das Bayerische Heilberufe-Kammergesetz (HKaG: Art. 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) beinhaltet die Fortbildungspflicht für alle den Beruf ausübenden Kammermitglieder. Der Gesetzgeber hat der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Kammer) die Aufgabe und Pflicht übertragen, geeignete Standards zu entwickeln und zu gewährleisten, dass zum Zwecke des Patientenwohls die Kammermitglieder¹ ihrer Pflicht zur Fortbildung nachkommen.

Fortbildung liegt im ureigensten Interesse der Kammermitglieder. Eigene Fortbildung zielt auf Kompetenzerweiterung und persönliche Entwicklung ab. Die Fortbildungsrichtlinie etabliert Rechtssicherheit in Bezug auf die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Kammermitglieder.

Die vorliegende Fortbildungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für den Erwerb eines „Freiwilligen Fortbildungszertifikats“.

1. Zweck der Fortbildung und des Zertifikats

¹Die Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist bestrebt, das Qualitätsniveau der Profession auf möglichst hohem Niveau zu halten. ²Das liegt im Interesse beider Berufsgruppen sowie ihrer Patienten.

¹ Sofern im folgenden Text die männliche Form gewählt wird, sind Frauen und Männer in allen Regelungen gleichberechtigt gemeint.

³Das Zertifikat enthält die Angaben, die für den Nachweis der Fortbildung nach den Vorschriften des SGB V erforderlich sind. ⁴Auch den Kammermitgliedern, die dieser Nachweispflicht nicht unterliegen, kann das Zertifikat für die Dokumentation ihrer regelmäßigen berufsbegleitenden Fortbildung dienen.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Freiwilligen Fortbildungszertifikates

2.1 ¹Das Fortbildungszertifikat für Kammermitglieder wird auf Antrag erteilt, wenn das Mitglied in fünf Jahren 250 Punkte auf der Basis von Fortbildungseinheiten (FE) für anerkannte Fortbildungsveranstaltungen erworben und nachgewiesen hat. ²Eine Fortbildungseinheit entspricht 45 Minuten, gem. Tabelle 1 „Anrechenbare Fortbildungseinheiten“.

2.2 Anzuerkennende Fortbildungen dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

2.3 ¹Fortbildungspunkte können nur für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erworben werden, die vorher von der für den Veranstaltungsort zuständigen Kammer anerkannt wurden. ²Für den Besuch von anerkannten Veranstaltungen anderer Landespsychotherapeutenkammern werden Fortbildungspunkte angerechnet, soweit diese Veranstaltungen den Kriterien der Musterfortbildungsordnung entsprechen. ³Gleiches gilt für die von anderen Heilberufekammern anerkannten Veranstaltungen, sofern sie den Kriterien dieser Fortbildungsrichtlinie entsprechen.

2.4 ¹Veranstaltungen im Ausland können anerkannt werden, wenn ein Kammermitglied als verantwortlicher Antragsteller des Veranstalters die Anerkennung beantragt. ²Wurde eine Anerkennung der Veranstaltung nicht beantragt, kann eine Anerkennung in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Fortbildungspunkten für das jeweilige Mitglied erfolgen.

2.5 ¹In Ausnahmefällen, z.B. im Falle von Schwangerschaft, Erziehungszeiten oder längerer Krankheit, kann der Fünfjahreszeitraum um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit auf Antrag verlängert werden. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Die Vorschriften des SGB V bzw. die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. §§ 91 VII, 137 SGB V sind dabei zu beachten. Im Falle einer Zulassung zur ambulanten Versorgung gesetzlich versicherter Patienten kann nur für die Zeit des Ruhens der Zulassung die Frist verlängert werden. Für Mitglieder, die als Angestellte in gemäß SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind, werden die näheren Einzelheiten durch die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt.

2.6 Für Veranstaltungen ab dem 01.01.2004 bis zum Inkrafttreten der Fortbildungsrichtlinie werden Fortbildungspunkte im Einzelfall anerkannt.

3. Anerkennungsverfahren

Die Kammer hat ein System der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Veranstaltern entwickelt.

3.1. Die Anerkennung von Veranstaltungen erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Fortbildungsveranstaltungen dürfen nicht im Widerspruch zur Berufsordnung der Kammer stehen.

3.2. Anerkennungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen sich auf folgende Gegenstandsbereiche beziehen:

- auf die psychotherapeutische Tätigkeit bezogene Veranstaltungen oder
- auf berufsrelevante Nachbarwissenschaften bezogene Veranstaltungen
- auf weitere Fortbildungsangebote: z.B. berufsrechtliche, sozialpolitische und juristische Themen, Verfassen von Berichten, Abrechnung, EDV, Praxis-Management, Institutionelles, soweit die angebotenen Veranstaltungen speziell auf die Ausübung des psychotherapeutischen Berufs ausgerichtet sind.

3.3. ¹Die auf fünf Jahre befristete Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern erfolgt auf Antrag. ²Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung fortlaufend Fortbildungsveranstaltungen und/oder Ausbildungsveranstaltungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) durchgeführt wurden, die den Standards gem. 4.1 bis 4.3 entsprochen haben. ³Die Akkreditierung von Fortbildungsträgern lässt die Verantwortlichkeit unberührt, der Kammer die Veranstaltungen vorab mitzuteilen. ⁴Entspricht dabei die Veranstaltung nicht den Nummern 4.1 bis 4.3, so ist dem Veranstalter unverzüglich die Ablehnung der Anerkennung der Veranstaltung mitzuteilen.

3.4. Veranstalter verpflichten sich, auf besondere Anforderung der Kammer hin, die Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen unmittelbar zuzuleiten.

4. Die Standards

4.1 Standards für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

¹Für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, die sich auf die psychotherapeutische Tätigkeit beziehen, werden folgende Kriterien zu Grunde gelegt. ²Es müssen die Punkte 4.1.1) oder 4.1.2) erfüllt sein und zusätzlich zwei Kriterien der Punkte 4.1.3) bis 4.1.6).

4.1.1) Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG,

4.1.2) Wissenschaftliche Begründetheit

4.1.2.1) bei Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständnisses, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung,
oder

4.1.2.2) unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse,
oder

4.1.2.3) wegen bisher bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern für die Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum Facharzt für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin.

4.1.3) Praxisrelevanz,

- 4.1.4) Klinische Erprobtheit: Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis,
- 4.1.5) Krankheitslehre bzw. Konflikt- und Störungsmodelle, auf welchen das Verfahren basiert,
- 4.1.6) Nachweis von Fortbildungspraxis (Lehrbarkeit, curriculare Konzepte, Evaluation).

4.2 Standards für Dozenten

Folgende Kriterien gelten für die Akkreditierung der Dozenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- 4.2.1) Approbation im Sinne des PsychThG und/oder
- 4.2.2) Klinische Erfahrung (Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Fertigkeiten) oder
- 4.2.3) Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
und
- 4.2.4) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität und
- 4.2.5) Persönliche Eignung

Für die von den Dozenten vermittelten psychotherapeutischen Inhalte gelten dieselben Kriterien wie für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (s. 4.1).

4.3 Standards für Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter²

Folgende Kriterien gelten für die Akkreditierung von Supervisoren und Selbsterfahrungsleitern:

- 4.3.1 ¹Supervisoren müssen grundsätzlich über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen. ²Ärztliche Supervisoren müssen eine gleichwertige Qualifikation nachweisen.
- 4.3.2 ¹Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und -gesellschaften beauftragten und/oder anerkannten Supervisoren dürfen im Rahmen der Kammerzertifizierung supervisorisch tätig werden. ²Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände und -gesellschaften entscheidet die Kammer.
- 4.3.3 Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen bzw. einen curricularen Abschluss in diesem Spezialgebiet nachweisen.
- 4.3.4 Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss ihrer psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen und mindestens eine dreijährige einschlägige Lehrtätigkeit nachweisen.

² Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.

4.3.5 Supervisoren müssen parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang heilkundlich-psychotherapeutisch tätig sein.

4.3.6 Supervisoren sollen über ausreichende supervisorische Erfahrung verfügen.

4.3.7 Die im Rahmen der Psychotherapeutenausbildung nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 PsychTh-APrV bzw. § 4 Abs.3 und Abs. 4 KJPsych-APrV anerkannten Supervisoren gelten auch als anerkannte Supervisoren im Sinne der Fortbildungsordnung und werden auf Antrag von der Kammer ohne weitere Überprüfung akkreditiert.

4.3.8 Persönliche Eignung.

Für die in der Supervision berücksichtigten psychotherapeutischen Inhalte gelten dieselben Kriterien wie für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (s. 4.1.). Auch die Verbände und Fachgesellschaften, denen die Supervisoren nach Nr 4.3.2 angehören, müssen diese Kriterien erfüllen.

5. Evaluation

Um auf Dauer einen hohen Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten, sollen diese evaluiert werden.

6. Kosten

¹Für die Erteilung eines freiwilligen Fortbildungszertifikats und für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen bzw. Akkreditierung von Anbietern wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. ²Die Höhe der Gebühr wird in einer Gebührensatzung festgelegt.

7. Veröffentlichung der Fortbildungsveranstaltungen

Als freiwillige Serviceleistung nimmt die Bayerische Psychotherapeutenkammer die Fortbildungsveranstaltung in ihren Veranstaltungskalender auf und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage, soweit dies bei Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung beantragt wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

München, den 6.Mai 2004

Dr. Nikolaus Melcop
Präsident

Anlage:

Tab. 1: Anrechenbare Fortbildungseinheiten

Die nachstehende Tabelle umfasst verschiedene Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen.

Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (FE) Max. 8 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Punkt pro 4 vollendete FE Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag		Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt ist
B	Kongresse / Tagungen / Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Punkt pro 4 vollendete FE Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag		Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt ist
C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE	Unbeschränkt	Teilnahmebescheinigung
	Reflexive Veranstaltungen: Qualitätszirkel / Intervision / Balintgruppe (jeweils mindestens 3 Teilnehmer) Supervision / Selbsterfahrung / Interaktionsbezogene Fallarbeit / Kasuistisch-technisches Seminar		Unbeschränkt	Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmerliste, Ort, Zeit, Thema)
	Zusatzpunkt für mehrstündige Veranstaltung	1 Punkt pro 4 vollendete FE. Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag		
	Zusatzpunkt für Lernerfolgskontrolle	1 Punkt pro Veranstaltung. Maximal 1 Zusatzpunkt pro Tag		Erhalt eines Zusatzpunktes nur, wenn die Lernerfolgskontrolle im Programm aufgeführt sowie in den Zeitangaben berücksichtigt ist

	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
D	Strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Die hierfür anrechenbaren Medien und Inhalte müssen vorab von der Landespsychotherapeutenkammer anerkannt werden.	1 Punkt pro Übungseinheit	Unbeschränkt	Bescheinigung der Landespsychotherapeutenkammer über die Anerkennung des Mediums + Nachweis des Lernerfolgs
E	Selbststudium durch Fachliteratur / Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Selbsterklärung
F	Autoren	4 Punkte pro Beitrag/Poster	Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren	Titelblatt / Literatur-, Programm-Nachweis
	Dozenten / Referenten bei Workshops, Seminaren, Kursen, Vorträgen, Kongressen, Tagungen, Symposien, Kolloquien sowie bei Lehrtätigkeit in der Ausbildung zum PP und / oder KJP Qualitätszirkelmoderatoren	zusätzlich 50% zu den Punkten der Teilnehmer für die eigenen Beiträge, mindestens 2 Punkte 1 Punkt zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer	Höchstens 50 Punkte in 5 Jahren Unbeschränkt	Programm, Skript, Tätigkeitsbestätigung, Vorlesungsverzeichnis Teilnahmebestätigung, Programmnachweis
G	Hospitationen in psychotherapie relevanten Einrichtungen / Workshops / Fallkonferenzen / (interdisziplinäre) Kolloquien / Klinikkonferenzen	1 Punkt pro FE Maximal 8 Punkte pro Tag	Unbeschränkt	Bescheinigung der Einrichtung“

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

München, den 25.10.2007

Dr. Nikolaus Melcop
Präsident